

SATZUNG

Carnevalverein Rheinfunken Speyer e.V.

§ 01 Name und Sitz

1. Der am 04. April 2002 gegründete Verein trägt den Namen „Carnevalverein Rheinfunken“ Speyer e.V. (CV Rheinfunken Speyer oder CVR).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist bei dem zuständigen Registergericht eingetragen.

§ 02 Ziele und Zweck

1. Der CV Rheinfunken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals und des Tanzsports.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Es wird insbesondere verwirklicht durch
 - Kürung eines Prinzenpaares
 - Veranstaltung karnevalistischer Sitzungen
 - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
 - Förderung des Jugendkarnevals
 - Pflege des Amateurtanzsports
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 03 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am **01. Januar** und endet zum **31. Dezember** des **jeweiligen Kalenderjahres.**

§ 04 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und aktiv oder passiv zu unterstützen.
3. Es besteht grundsätzlich Freiheit darüber, wer als Mitglied aufzunehmen ist. Aufnahmepflicht kann nicht geltend gemacht werden.
4. Natürliche Personen können ab 18 Jahren aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Über den Mitgliedsstand ist eine Kartei zu führen.
7. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder werden von dem Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

§ 05 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines aktiv oder passiv teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an den Wahlen teilnehmen und sind wählbar, sofern die Beiträge bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet wurden.
3. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung können Wünsche und Anträge schriftlich – siehe § 10 Abs. 7 der Satzung- unterbreitet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Ziele und Zwecke des Vereines nach besten Kräften zu fördern
 - Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossene Jahresbeitrag unaufgefordert zu entrichten.

§ 06 Beiträge

1. Die Mitglieder haben an den Verein einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über eine eventuelle Beitragsbefreiung oder beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft entscheidet das geschäftsführende Präsidium mit einfacher Mehrheit.
2. Der Beitrag ist bis spätestens **31. Dezember** des jeweiligen Geschäftsjahres zu begleichen.

3. Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder, sowie für Jugendliche wird mit der entsprechenden Altersgrenze jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 07 Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt muß schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand angezeigt werden.
3. Beitragsrückstände und sonstige rückständige Zahlungen bleiben als Forderung bestehen.
4. Alle vereinseigenen Gegenstände, Kleidungsstücke oder leihweise überlassene Sachen sind beim Austritt oder Ausschluss in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
5. Erfolgt trotz Mahnung keine Rückgabe, werden die genannten Gegenstände zum Neuwert in Rechnung gestellt.
6. Dies gilt auch für den Fall, daß vereinseigene Sachen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden oder verloren gingen.
7. Untersagt ist auch nach dem Austritt oder Ausschluss das Tragen oder zur Schau stellen von Dingen, die nach außen die Zugehörigkeit zum Verein darstellen.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschließen
 - die der Satzung zuwider handeln oder
 - durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzen oder schädigen oder den Bestand gefährden oder
 - trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand sind.
9. Ein Ausschluss ist definitiv und dem Betreffenden schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 08 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
 - Das Präsidium
 - Die Mitgliederversammlung

§ 09 Vorstand

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines, die Verwaltung des Bar- und Sachvermögens und die Ausführung von Beschlüssen.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) zwei gleichberechtigte Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister/in
 - d) dem Schriftführer/in
als geschäftsführendes Präsidium im Sinne des § 26 BGB, sowie
 - e) einem Beisitzer als Vertreter der Aktiven und weiteren Beisitzern, die dem erweiterten Präsidium angehören.
 - f) Die Anzahl der Beisitzer wird vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt.
- 3) Der Präsident ist verantwortlich für die Gesamtorganisation des Vereines. Er leitet die Präsidiumssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Zahlungsanweisungen sind von ihm gegenzuzeichnen. Er hat die Aufgabe den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 4) Die Vizepräsidenten übernehmen im Verhinderungsfall des Präsidenten die Vertretung. Auf sie werden bestimmte Sachgebiete verteilt. Dies gilt jedoch nur für das Innenverhältnis.
- 5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und die Sachwerte und ist für den ordnungsgemäßen Bankeinzug verantwortlich. Er hat die Jahresabrechnung zu erstellen und sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Kasse und Bücher sind in unregelmäßigen Zeiträumen einer Kassenprüfung durch 2 Revisoren zu unterziehen.
- 6) Dem Schriftführer obliegt die Führung des gesamten Schriftverkehrs, der Kartei und die Erstellung und Ausfertigung der Protokolle.
- 7) Bei Bedarf können Beisitzer mit entsprechender Aufgabenzuteilung in den Vorstand gewählt werden.
- 8) Das erweiterte Präsidium wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die monatlich abgehalten werden sollten und über die Protokolle geführt werden müssen. Bei mind. 3 Präsidiumsmitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums liegt Beschlussfähigkeit vor. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten vertreten.

- 11) Der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten sind ermächtigt, Änderungen beim Finanzamt oder beim Registergericht alleine vornehmen zu können.

§ 09 A Der Ehrenpräsident gehört dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht, an. Sollte der geschäftsführende - bzw. der Gesamtvorstand - zurückgetreten, bzw. seine Arbeit eingestellt haben, so hat der Ehrenpräsident die Pflicht, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Bis dahin hat er die Pflicht den Verein kommissarisch zu führen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das beschlussfähige Organ des Vereins. Sie ist nach dem Aschermittwoch, spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres abzuhalten.
2. Die Mitglieder sind schriftlich, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag, einzuladen. Die Einladung muß die Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten:
 - Jahres- und Geschäftsbericht
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wünsche und Anträge
 - Verschiedenes

sowie alle 2 Jahre zusätzlich

- Wahl des Präsidenten,
der beiden gleichberechtigten Vizepräsidenten,
des Schatzmeisters,
des Schriftführers,
der Beisitzer,
der Kassenprüfer.
3. Wahlen und Abstimmungen können öffentlich erfolgen. Wird von wenigstens einem Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt, so ist diesem Antrag stattzugeben. Die Wahl des Präsidenten und seiner beiden Vizepräsidenten erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen.
 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Änderung des Jahresbeitrages ist die einfache Mehrheit ausreichend.

6. Jahres-, Geschäfts- und Kassenbericht sind nach Verlesung zur Aussprache freizugeben.
7. Wünsche und Anträge sollen von den Mitgliedern schriftlich und bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.
8. Über die Versammlung ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden.
2. Stellen mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Antrag ist beim Präsidium schriftlich einzureichen und soll ausreichend begründet sein.

§ 12 Die Aktiven

1. Die Aktiven benennen eine Person aus ihren Reihen, die als Beisitzer mit Sitz und Stimme in das Präsidium gewählt wird und dort die Interessen der Aktiven vertritt.
2. Die Aktiven sind verpflichtet, sich für Ziele und Zweck des Vereines zu engagieren, den Verein bei eigenen Veranstaltungen zu unterstützen und bei den vom Verein festgesetzten Besuchen bei anderen Vereinen, Verbänden etc. teilzunehmen.
3. Auf § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 – 7 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Mit Aufnahme ihrer aktiven Tätigkeit für den Verein erkennen die Aktiven diese Regelungen an.

§ 13 Auflösung

1. Für eine Auflösung des Vereines ist eine eigens hierzu notwendige Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Dem Antrag auf Auflösung kann nur stattgegeben werden, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung Haus der Badisch-Pfälzischer Fastnacht, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecken der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Ergänzend zu dieser Satzung finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.
2. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Statuten des Vereines an.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. in Kraft.

Speyer, im April 2002

Präsident

Vizepräsident

geändert am 29.04.2003

geändert am 27.04.2012 (& 4 Abs. 7, hinzugefügt & 9 A)